



INHALT:

Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Seite 82 Widerspruchsmöglichkeiten gegen Datenübermittlungen

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein:

Seite 84 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Seite 85 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks V Neukirchen-Vluyn:

Seite 85 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks V Neukirchen-Vluyn

Widerspruchsmöglichkeiten gegen Datenübermittlungen

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März die dort angegebenen Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist die Übermittlung dieser Daten nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter buergerbuero@neukirchen-vluyn.de jederzeit widersprochen werden.

Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubilaren an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren an Mandatsträger, die Presse, sowie den Rundfunk übermitteln.

Nach § 50 Absatz 6 Bundesmeldegesetz gilt dies nicht, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz besteht oder die/der Betreffende der Veröffentlichung nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz widerspricht. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Als Altersjubiläen im Sinne des § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz gelten der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter buergerbuero@neukirchen-vluyn.de jederzeit widersprochen werden.

Automatisierte Melderegisterauskünfte über das Internet

-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz kann die Meldebehörde Privatpersonen Auskünfte aus dem Melderegister einzelner bestimmter Einwohner/innen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Gleiches gilt für die Auskunft über den Tod einer Person. – einfache Melderegisterauskünfte –. Die Meldebehörde darf nach § 49 Bundesmeldegesetz solche einfachen Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Datenabrufes über das Internet erteilen. Hierzu wurde eine zentrale Stelle der Meldebehörden, das Meldeportal d-NRW, bestimmt.

Auskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner/innen darf nach § 46 Bundesmeldegesetz mit den dort genannten Daten erteilt werden, jedoch nur, wenn die Erteilung der Auskunft im öffentlichen Interesse liegt.

Gegen diese Form der Auskunftserteilung kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter buengerbuero@neukirchen-vluyn.de jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage

-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts-

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, kann der Übermittlung im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter buengerbuero@neukirchen-vluyn.de jederzeit widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts-

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in § 42 Absatz 1 Bundesmeldegesetz genannten Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde die in § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz genannten Daten übermitteln. Der Familienangehörige kann der Übermittlung seiner Daten widersprechen.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter buengerbuero@neukirchen-vluyn.de jederzeit widersprochen werden.

Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts-

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für

deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 50 Absatz 6 Bundesmeldegesetz gilt dies nicht, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz besteht oder die/der Betreffende der Veröffentlichung nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz widerspricht. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter buergerbuerero@neukirchen-vluyn.de jederzeit widersprochen werden.

Neukirchen-Vluyn, den 22.08.2022

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592680957** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 03.05.2022 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 19.08.2022

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101517799** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 25.08.2022

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

**Einladung
zur öffentlichen Versammlung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes V Neukirchen-Vluyn**

*-unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung
des Landes NRW-*

**am Donnerstag, dem 29. September 2022 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Golfclub
Niep,
Bergschenweg 71 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
4. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
5. Verschiedenes

Hinweise zur Vertretung:

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5

Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Neukirchen-Vluyn, den 06.09.2022

Werner Faasen
Jagdvorsteher des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes V Neukirchen-Vluyn
Jagdgenossenschaft
gemeinschaftl. Jagdbezirk V N-V
Rathaus
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn
